



Begegnungszentrum
Moosseedorf
im Passepartout



Ideenwerkstatt vom 10. Juni 2021

Erneuerbare Energien / E-Mobilität
/ Projekte in der Gemeinde / Was
darf es kosten?

Themenblock Erneuerbare Energien / E-Mobilität / Projekte in der Gemeinde / Was darf es kosten?

Das wichtigste in Kürze

- Der Weg in eine energieeffiziente und nachhaltige Zukunft auf der Basis von erneuerbaren Energien ist machbar. Bund, Kanton und Gemeinden haben eine wichtige Vorbildfunktion im Energie- und Umweltbereich. Der Bund hat im Energiebereich Zielvereinbarungen mit Kantonen und Gemeinden getroffen, um die Klimaziele des Bundesrates umzusetzen.
- Die Gemeinde Moosseedorf hat per 2017 den Energierichtplan erarbeitet. Dieser zeigt die langfristige Energieentwicklung der Gemeinde auf. Der Richtplan ist behördenverbindlich und gilt als Arbeitsinstrument des Gemeinderates.
- Die Gemeinde Moosseedorf hat per 2020 eine eigene Anstossfinanzierung erarbeitet, welche verschiedene Bauvorhaben von Bürger/innen der Gemeinde Moosseedorf zusätzlich zu den allgemeinen Fördermassnahmen unterstützt.
- Die Gemeinde Moosseedorf ist seit vielen Jahren in diesem Thema aktiv. Was wurde getan, muss die Gemeinde noch aktiver werden?

An der Ideenwerkstätte zu diskutierende Fragestellungen:

1. Grundeigentümergebundenheit

- 1.1. Ist Ihnen der Begriff und deren Bedeutung bekannt? Welches sind die Vor- und Nachteile resp. Chancen und Risiken?

2. Energierichtplan

- 2.1. Ist der Energierichtplan der Bevölkerung in ausreichendem Masse bekannt? Wissen Sie was dieser beinhaltet? Wie könnte dieser der Bevölkerung nähergebracht werden?

3. Anstossfinanzierung

- 3.1. Kennen Sie die Anstossfinanzierung für Energieprojekte der Gemeinde Moosseedorf? Ist die Anstossfinanzierung in der heutigen Form richtig und nötig?

4. Energieprojekte

- 4.1. Erachten Sie weitere Energieprojekte als sinnvoll? Haben Sie Ideen für weitere öffentliche Energieprojekte in der Gemeinde Moosseedorf? Sollen diese der breiten Öffentlichkeit dienen oder z.B. die bestehenden Infrastrukturen?

Detaillierte Unterlagen zum Einlesen nachfolgend.....

Thema 1: Grundeigentümergebindlichkeit

Der Gemeinderat hat am 29. März 2021 die Ortsplanung zu Handen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung definitiv genehmigt. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung grundeigentümergebindlich und umfassen folgende Grundlagen

- Zonenplan Siedlung und Landschaft
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

Die entsprechenden Unterlagen sind unter folgendem Link und/oder an der Ideenwerkstatt einsehbar:

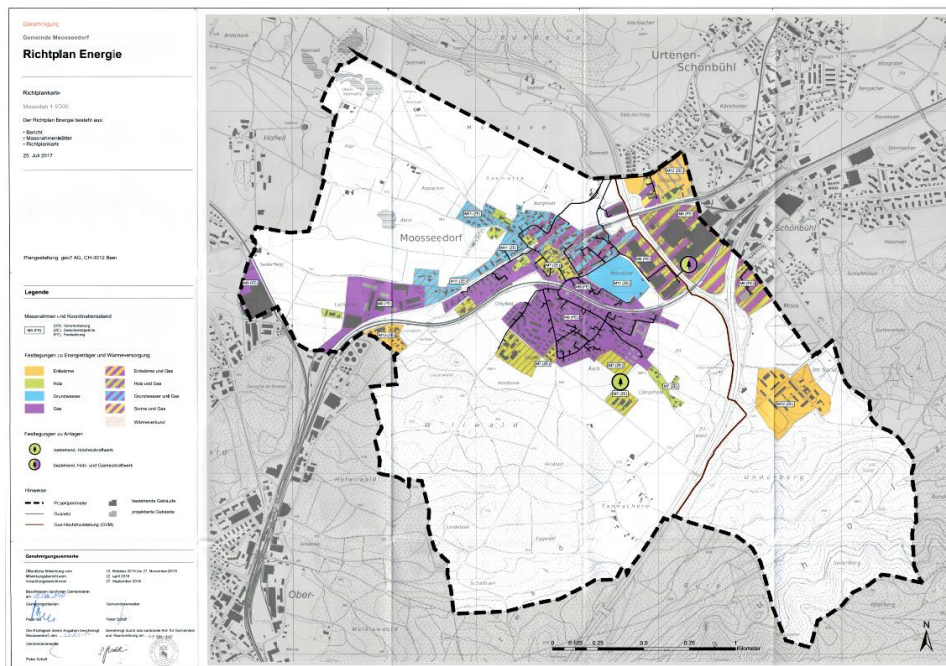
<https://www.moosseedorf.ch/de/gemeinde-politik/aktuelles/ortsplanungsrevision/>

Thema 2: Energierichtplan

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat auf Gesuch des Gemeinderates am 17. Oktober 2021 den Energierichtplan genehmigt. Dieser ist behördenverbindlich und umfasst folgende Grundlagen

- Richtplankarte
- Massnahmenblätter
- Erläuterungsbericht

Die entsprechenden Unterlagen sind auch an der Ideenwerkstatt einsehbar:



Massnahmeblätter.
pdf

Thema 3: Anstossfinanzierung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat auf Gesuch des Gemeinderates am 17. Oktober 2021 den Energierichtplan genehmigt. Dieser ist behördenverbindlich und umfasst folgende Grundlagen

- Richtplankarte
- Massnahmenblätter
- Erläuterungsbericht

Die entsprechenden Unterlagen sind auch an der Ideenwerkstatt einsehbar:

Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Gemeindeversammlung 4. Dezember 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf den kommunalen Richtplan Energie folgendes Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien.

Zweck

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Moosseedorf ist seit 2004 Träger des Labels Energiestadt. Das Label zeichnet eine nachhaltige Energiepolitik aus. Ergänzend zum Label verfügt die Gemeinde Moosseedorf über einen kommunalen Richtplan Energie bestehend aus Richtplankarte, Massnahmenblätter und Erläuterungsbericht. Der Richtplan ist behördenverbindlich.

² Die Gemeinde Moosseedorf betreibt eigene Solaranlagen. Der Stromverkaufserlös bzw. bei Eigengebrauch der eingesparte Stromkaufbetrag wird wie folgt eingesetzt:

- a) 50% der Finanzmittel für eigene Energie- und Umweltprojekte wie den Bau weiterer Solaranlagen, LED-Beleuchtungen, Ersatzkauf von umweltgerechten Geräten, Maschinen und Fahrzeuge etc.
- b) 50% der Finanzmittel für die Anstossfinanzierung für Private und Institutionen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt den Zugang zur Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien für Private und Institutionen.

² Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Definition	<p>Art. 3 ¹ Beiträge aus der Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien werden in folgender Form geleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kostenlose Beratung und fachliche Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung b) Kostenbeiträge an Drittgebühren, externe Fachberatung, Energie- und Zustandsanalysen, GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) etc. c) Kostenbeiträge beim Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger, falls diese vorzeitig d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst werden. d) Kostenbeiträge beim Anschluss an ein Verbundnetz mit erneuerbarer Energie, sofern der zu ersetzende Energieträger vorzeitig, d.h. vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer abgelöst wird. e) Kostenbeiträge an Massnahmen, welche die erneuerbarer Energie fördert oder massgeblich zur Schonung der Umwelt beitragen.
Dauer	<p>Art. 4 Wurde ein Beitrag aus der Anstossfinanzierung gesprochen kann vor Ablauf von 5 Jahren kein weiteres Gesuch eingereicht werden.</p>
Umfang der Anstossfinanzierung	<p>Art. 5 ¹ Die Kostenbeiträge aus der Anstossfinanzierung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Form von einmaligen Beiträgen aufgrund der Höhe der nachgewiesenen Kosten oder b) in Form von Rückerstattung/Teiltrückerstattung der Liegenschaftsteuer für maximal 3 Jahre und maximal CHF 5'000.00.
Finanzierung Gesuche / Entscheid und Limitierung	<p>² Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p> <p>Art. 6 ¹ Es wird keine Spezialfinanzierung geführt. Die Kostenbeiträge werden über die Erfolgsrechnung finanziert. Es stehen nur die Geldmittel des laufenden Budgets zur Verfügung.</p> <p>² Budgetiert werden der Stromverkaufserlös, der eingesparte Stromankauf des Vorjahres gem. Art. 1 Abs.2 und allfällige weitere Fördermittel.</p> <p>³ Die Gesuche werden während des laufenden Jahres gesammelt und anfangs des nächsten Jahres ausbezahlt.</p> <p>⁴ Sind zu viele Gesuche vorhanden, werden die Beiträge im Verhältnis der beitragsberechtigten Kosten gekürzt. Nicht beanspruchte Fördermittel verfallen</p>

Entscheid	Art. 7 Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.
Rechtsmittel	Art. 8 ¹ Gesuchstellende haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Vollzug	Art. 9 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er regelt die Details in einer Verordnung.
Einführung Anstossfinanzierung	Art. 10 ¹ Die Anstossfinanzierung wird in der Gemeinde Moosseedorf per 1. Januar 2020 eingeführt.
Inkraftsetzung	Art. 11 Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 genehmigt.

Verordnung der Einwohnergemeinde Moosseedorf über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien folgende Verordnung:

A. Förderbeiträge

Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen

Art. 1

¹ Für verschiedene Massnahmen und Anlagen sind das kantonale Energieförderprogramm vom 1. Januar 2017 und die eidgenössische Energieförderungsverordnung (EnFV) massgebend.

² Unterstützt werden Massnahmen im Sinne von Art. 3 des Reglements

- a) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme)
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik)

In Kombination zu Massnahmen a) und b)

- c) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden
- d) Massnahmen an Gebäudehülle
- e) Massnahmen an Gebäudekörper

³ Folgende Fördermassnahmen unterliegen dem Art. 3 Bst. c und d des Reglements und dürfen max. 50% der ordentlichen Nutzungsdauer gem. der paritätischen Lebensdauertabelle erreicht haben:

- a) Ersatz von Elektro- und Ölheizungen mit erneuerbarer Energie
- b) Wärmepumpenboiler

Höhe der Förderbeiträge	Art. 2
	¹ Die Höhe der kommunalen Förderbeiträge legt der Gemeinderat in einem separaten Anhang zur Verordnung fest.
	² Die Rückerstattung/Teilrückerstattung der Liegenschaftssteuer für maximal 3 Jahre und maximal CHF 5'000.00 erfolgt nur bei sogenannten „Gesamtsanierungen“. Dies ist erfüllt, sobald die einzelnen Sanierungsmassnahmen zusammen einen Förderbeitrag gem. separatem Anhang von mindestens CHF 5'000.00 ergeben.
	³ Pro Gesuch darf der Höchstbetrag von max. CHF 5'000.00 nicht überschritten werden.

B. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit und Vollzug	Art. 3
	¹ Für den Vollzug des Reglement über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien und dieser Verordnung ist die Bauabteilung Moosseedorf zuständig.
	² Kommunale Förderbeiträge werden durch die zeichnungsberechtigten Personen gemäss Zuständigkeit zu zweit verfügt.
Inkrafttreten	Art. 4
	¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 2. März 2020 genehmigt.

Anhang I - Höhe Förderbeiträge gemäss Art. 2 Verordnung über die Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien

Ersatz von Elektroheizungen und Ölheizungen mit erneuerbarer Energie	CHF 3'000.00
Wärmepumpenboiler	CHF 1'000.00
Anschluss an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie	CHF 3'000.00
Erstellen einer neuen Photovoltaikanlage > 5 kWp	CHF 2'000.00
Installation eines Batteriespeichers > 3 kWh	CHF 1'500.00
Zusätzliche Beiträge in Ergänzung zu den oben aufgeführten Beiträgen	
Fensterersatz beheizt zu 100%	CHF 1'500.00
Fassadenisolation beheizt zu 100%	CHF 1'500.00
Isolation Keller zu 100% gegen beheizte Räume	CHF 1'000.00
Isolation Estrich zu 100% gegen beheizte Räume	CHF 1'000.00

Moosseedorf

Anstossfinanzierung für erneuerbare Energien



Schulhausstrasse 1
3302 Moosseedorf
031 850 13 13
gemeinde@moosseedorf.ch

Beitragsgesuch _____ (bitte Jahr eintragen)

1. Eigentümer

Firma _____
Anrede _____
Vor- und
Nachname _____
Strasse, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon
(tagsüber) _____
E-Mail _____

2. Planer/ Installateur

2. Anlagenstandort

Strasse, Nr. / PLZ, Ort _____
Baujahr _____
Baubeginn _____

3. Gebäudekategorie

- Wohnen MFH Wohnen EFH Versammlungslokale
 Verkauf Restaurants Verwaltung

4. Fördertatbestand

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Anschluss an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie | <input type="checkbox"/> Wärmepumpenboiler |
| <input type="checkbox"/> Ersatz Öl- / Elektroheizung durch erneuerbarer Energie | <input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage |
| <input type="checkbox"/> Batteriespeicher | |
| <input type="checkbox"/> Isolation gesamter Estrich zu beheizten Räumen
(Kombinationsvorschrift Art. 1 Abs. 2 der Verordnung beachten) | <input type="checkbox"/> Fassadenisolation beheizt zu 100%
(Kombinationsvorschrift Art. 1 Abs. 2 der
Verordnung beachten) |
| <input type="checkbox"/> Isolation gesamter Keller zu beheizten Räumen
(Kombinationsvorschrift Art. 1 Abs. 2 der Verordnung beachten) | <input type="checkbox"/> Fensterersatz beheizt zu 100%
(Kombinationsvorschrift Art. 1 Abs. 2 der
Verordnung beachten) |

5. Benötigte Unterlagen

Anschluss an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie

Beitragsgesuch (unterschrieben), Anschlussvereinbarung Wärmenetz
(unterschrieben), Nachweiserbringung zur ordentlichen Nutzungsdauer des zu
ersetzenden Energieträgers (gem. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung für
Anstossfinanzierungen)



Fensterersatz beheizt zu 100%	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung Fensterersatz (unterschrieben), Projektpläne mit markiertem Fensterersatz
Photovoltaikanlage	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung PV Anlage (unterschrieben), Berechnung der Leistung kWp
Batteriespeicher	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung Batteriespeicher (unterschrieben), Datenblatt Speicher
Ersatz ÖL- / Elektroheizung <u>durch erneuerbarer Energie</u>	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung Heizung (unterschrieben), Fotos der bestehenden Anlage, Bestätigung Wärmepumpen-System Modul (WPSM), Nachweiserbringung zur ordentlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Energieträgers (gem. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung für Anstossfinanzierungen)
Wärmepumpenboiler	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung Sanitär (unterschrieben), Fotos der bestehenden Anlage, Nachweiserbringung zur ordentlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Energieträgers (gem. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung für Anstossfinanzierungen)
Fassadeninsolation beheizt zu 100%	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung (unterschrieben), Fotos der bestehenden Fassade, Plan mit Kennzeichnung der zu sanierenden Fassaden
Isolation gesamter Keller zu beheizten Räumen	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung (unterschrieben), Fotos des best. Kellers, Grundrissplan mit eingezeichnetem Sanierungsbereich, Beschrieb zur Nutzung
Isolation gesamter Estrich zu beheizten Räumen	Beitragsgesuch (unterschrieben), Auftragsbestätigung (unterschrieben), Fotos des best. Estrich, Grundrissplan mit eingezeichnetem Sanierungsbereich, Beschrieb zur Nutzung

6. Bedingungen

- Der Anlagen-/ Objektstandort muss sich innerhalb der Gemeinde Moosseedorf befinden
- Die Eigentümerschaft ist verantwortlich für die Eingabe vollständiger und unterschriebener Gesuche, die Einhaltung der Förderbedingungen, der gesetzten Fristen und für die Richtigkeit der Angaben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder es erfolgt eine Absage
- Gesuche um Förderbeiträge sind zwingend vor Baubeginn / Umsetzung der Massnahme / Erstellung des definitiven Berichtes, mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen, schriftlich bei der Bauabteilung Moosseedorf einzureichen.
- Die Auszahlungen des Förderbeitrages erfolgt erst nach der Bauabnahme durch die Bauabteilung Moosseedorf und nach Zustellung der Rechnungsbelege.
- Die Planungs-/ Installationsfirmen sollten nach Möglichkeit aus den Kantonen Bern oder Solothurn stammen.
- Die Förderbeitragszusicherung gilt für 12 Monate ab Zusicherungsdatum.
- Grundsätzlich besteht kein Anspruch und die Bauabteilung Moosseedorf behält sich vor, in Spezial- und Grenzfällen einseitig und abschliessend im Sinne des Förderziels zu entscheiden.
- PV-Anlagen: Mindestgrösse der Anlage: 5 kWp
- Batteriespeicher: Mindestgrösse 3 kWh
- Wärmepumpenboiler werden nur als Ersatz von Elektroboiler gefördert
- Förderbeiträge können pro Gesuch den Höchstbetrag von CHF 5'000.00 nicht übersteigen.
- Ersatz von Elektro- und Ölheizungen, Ersatz von Elektroboiler zu Wärmepumpenboiler und Anschluss an ein Verbundnetz mit erneuerbarer Energie werden nur gefördert, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die ordentliche Nutzungsdauer des zu ersetzenden Energieträgers (gem. Art. 1 Abs. 3 der Verordnung für Anstossfinanzierungen) erfüllt sind.



Unten stehende Massnahmen werden nur in Kombination mit Massnahmen gem. Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung gefördert:

- Fensterersatz wird nur von zwei- auf dreifach Verglasung und bei 100% Ersatz zu beheizten Räumen gefördert
- Fassadenisolation wird nur bei 100% zu beheizten Räumen und Einhaltung der entsprechenden Grenzwerten des Energiegesetzes (Formular-EN-102a) gefördert.
- Isolationen am Keller werden nur bei 100% gegen beheizte Räume und unter Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte des Energiegesetzes (Formular-EN-102a) gefördert.
- Isolationen am Estrich werden nur bei 100% gegen beheizte Räume und unter Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte des Energiegesetzes (Formular EN-102a) gefördert.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____